

Schutzkonzept CoVid 19

**Erasmus-Alberus-Haus
Hanauer Straße 31
61169 Friedberg
Telefon: 06031/ 68 88 0
info.erasmus-alberus@gfde.de**

Aktuelles Konzept auf Grundlage der Verordnungen zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzkonzept – CoSchuV) – dem Landesschutzkonzept (Hessen) für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe vor der Übertragung von Infektion, Lesefassung (Stand: 25. Juni 2021) gültig ab 08.11.2021

Einführung

Unser Schutzkonzept soll sicherstellen, dass die von uns betreuten Menschen und ihre Angehörigen, Bevollmächtigten und Betreuer sowie die Mitarbeitenden der Einrichtung so gut wie möglich vor möglichen Infektionen geschützt sind. Sämtliche Schutzmaßnahmen tragen dazu bei, das Risiko einer Infektionsübertragung zu verringern. Dabei wägen wir gesundheitliche Risiken und die Einschränkungen aller Beteiligten ab. Das vorliegende Schutzkonzept orientiert sich an den jeweils geltenden Hygiene-Verordnungen des Landes Hessen und den Empfehlungen / Leitlinien des RKI. Das Konzept wird mit dem Einrichtungsbeirat der Einrichtung abgestimmt und dem Gesundheitsamt der Wetterau zur Kenntnis vorgelegt. Das vorliegende Schutzkonzept ist Teil des gültigen Hygieneplanes der Einrichtung.

Das Schutzkonzept kann jederzeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt und dem zuständigen Hessischen Amt für Versorgung und Soziales der jeweiligen aktuellen Infektionslage (Inzidenz) angepasst werden.

Ziele

- Schutz der Pflegebedürftigen, ihrer Angehörigen und den Mitarbeitenden der Einrichtung durch lageaktuell angepasste Besuchsbestimmungen
- Handlungssicherheit für alle Pflegemitarbeitende, Pflegebedürftige und ihre Angehörigen, Bevollmächtigte und Betreuer.
- Reduzierung der Verbreitung des Corona-Virus
- Nachvollziehbarkeit der Kontakte, um im Bedarfsfall Infektionsketten nachverfolgen zu können.
- Bewohner und Angehörigen sind über die geltenden Maßnahmen informiert.
- Alle Maßnahmen werden regelmäßig der Gefährdungslage angepasst.
- Das Schutzkonzept richtet sich nach der aktuellen Gefährdung eines Ausbruchsgeschehen und soll ein möglichst hohes Schutzniveau für die Bewohner sicherstellen.
- Das Schutzkonzept minimiert das Risiko unserer Bewohner vor der Übertragung einer Infektion durch Besucher.

Qualitätskriterien

Allgemeine Voraussetzungen:

- Das Einrichtungsschutzkonzept ist mit dem Einrichtungsbeirat abgesprochen.
- Die Einrichtung steht nicht unter Quarantäne
- In der Einrichtung stehend ausreichend Schutzausrüstungen (MNS, FFP2-Maske, Seife und Desinfektionsmittel etc.) zur Verfügung.
- Allen Mitarbeitenden der Einrichtung sind die Regelungen zum Einrichtungsschutzkonzept bekannt.
- Die Besuchsmöglichkeiten ergeben sich aus den gesetzlichen Vorgaben für Besucher analog der aktuellen gültigen Verordnungen.
- Besuche werden der Einrichtung angezeigt und dokumentiert um eine Nachvollziehbarkeit der Kontakte zu ermöglichen

- Es gibt noch kein Auftreten noch nicht verbreiteter Virusvarianten mit vom RKI definierten besorgniserregenden Eigenschaften.

Ansprechpartner in der Einrichtung

- Ansprechpartner für die Umsetzung der Besuchsregelung und das Einrichtungskonzept sind Einrichtungs- und Pflegedienstleitung
- Ansprechpartner für die Testung sind die Einrichtungsseitig geschulten und benannten Mitarbeiter.
- Covid-19 Beauftragte: Qualitätsbeauftragte und in Abwesenheit die Pflegedienstleitung

Aufgaben der/s Covid-19 Beauftragen

- Ansprechpartner für die Durchführung des klinischen Monitorings nach den Empfehlungen des RKI
- Überprüfung und Durchführung der regelmäßig wiederkehrenden Schulungen (allgemeine Hygienemaßnahmen) des Personals gemäß RKI
- Unterstützung bei der Einhaltung der Maßnahmen des Einrichtungs- / Landeschutzkonzeptes
- Information der Bewohner über die erforderlichen Maßnahmen in der Einrichtung
- Kenntnis der aktuellen Verordnungen, Gesetze, Fachempfehlungen (RKI, KRINKO etc.) hinsichtlich Covid-19

Aufgaben Einrichtungsleitung

- Weitergabe der Informationen aus aktuellen Verordnungen, Gesetzen, Fachempfehlungen (RKI, etc.), Umsetzung der getroffenen Vereinbarungen die im Rahmen der Leitungskonferenzen mit der Geschäftsleitung der GfdE hinsichtlich Covid-19 vereinbart wurden.
- Kontakt mit zuständigen Behörden

Besuche

- Besuche sind grundsätzlich jederzeit möglich, werden zum Teil, bedingt durch eine verpflichtende Registrierung und aus personellen Gründen beschränkt.
- Besuche finden unter Berücksichtigung der individuellen Gewohnheiten unserer Bewohner statt.
- Bewohner dürfen Besuche selbstverständlich jederzeit ablehnen.
- Jeder Besucher bestätigt schriftlich vor seinem Besuch, dass die Hygienemaßnahmen, Händedesinfektion und die Abstandsregelung eingehalten werden, sowie Angaben tätigt über Name / Vorname, Datum und Uhrzeit des Besuches und des Vorhandenseins von Symptomfreiheit.
- Statusangaben sind abzugeben bzw. vorzulegen, geimpft (14 Tage Ablauf der 2. Impfung) oder ein Nachweis über vollständige Genesung (Nachweis darf nicht älter als 6 Monate sein und muss von der zuständigen Gesundheitsbehörde ausgestellt sein).
- Bei nicht Vorliegen des o.g. Status ist vor Betreten der Einrichtung / des Wohnbereiches ein PCO-Antigen-Schnelltest zwingend erforderlich.
- Es wird allen Besuchern daher grundsätzlich empfohlen, einen Antigen-Schnelltest vor dem Besuch vorzulegen, um das Risiko für ein Ausbruchsgeschehen zu verringern. Ein Antigen-Schnelltest darf nicht älter als 24 Stunden sein, ein PCR Test nicht älter als drei Tage.
- Ein Antigen-Schnelltest können Besucher in einem Test-Zentrum oder einer Apotheke erhalten, ggf. wird dieser auch von der Einrichtung durchgeführt, ohne Ausstellung eines Testnachweises.
- Mit einem positiven Testergebnis wird ein Besuch untersagt.
- Besucher sind weiterhin angehalten, eine FFP2-Maske zu tragen
- Es sind ausschließlich Zimmerbesuche gestattet und nach Beendigung findet eine Desinfektion des Umfeldes und der umliegenden Gegenstände und eine entsprechende Raumlüftung statt.
- Die Einrichtung behält sich vor, bei einer nicht mehr zu bewältigenden Besucherzahl im Hause, die das Schutzkonzept gefährdet, auf eine Besuchsbeendigung hinzuwirken

- Wenn in der Einrichtung eine Person nachweislich mit Covid-19 (oder mit einem anderen meldepflichtigen Erreger) infiziert ist, werden Besuche bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht gestattet. Alle Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem Gesundheitsamt der Wetterau.
- Besuchern wird der Zutritt zur Einrichtung nicht gestattet, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID 19 aufweisen, oder solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS CoV 2 unterliegen.

Verlassen der Einrichtung

- Der Besucher kann das Zimmer des Besuchten eigenständig auf dem kürzesten Weg, über das Haupttreppenhaus oder den Personenaufzug aufsuchen. Nach Ende des Besuches, begibt sich der Besucher auf direktem Weg vom Bewohnerzimmer zum Haupttreppenhaus / Ausgang, ohne Kontaktaufnahme mit anderen Bewohnern oder Besuchern.

Besuchsintervalle / Registrierungszeiten

Es erfolgt keine Terminvergabe, die Besucher melden sich im Zugangsbereich des jeweiligen Wohnbereiches an, führen die notwendige Dokumentation / Registrierung durch, nach dem klingeln* wird die Registrierung überprüft und wenn berechtigt, wird dem Besucher der Zugang gewährt.

Besuche in der Einrichtung sind von Montag bis Freitag in der Zeit von 09:30 bis 19:00 Uhr möglich. Samstags und sonntags von 15:00 bis 19:00 Uhr.

*da sich das Personal in der Versorgung anderer Bewohner befindet, kann sich der Einlass evtl. etwas verzögern.

Zugangs- und Testzeiten

Montag bis Freitag

- von 09:30 Uhr bis 19:00 Uhr

zusätzlich **samstags** und **sonntags**

- von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Damit sind in der Regel Besuche in der Zeit von 09:30 bis 19:00 Uhr in der Einrichtung möglich.

Eine Koordinierungsstelle (der Betreuungsdienst) des Erasmus-Alberus-Haus mit fester Telefonnummer ist benannt.

Mitarbeitende

- Für die Mitarbeitenden besteht weiterhin eine Testpflicht (tägl. Testpflicht, es sei denn sie sind vollständig geimpfte oder genesene Personen, diese werden zweimal wöchentlich und nach Abwesenheit von 3 Tagen getestet), sowie das Tragen von FFP2 Masken im Kontakt mit anderen Menschen.

Verlassen der Einrichtung

- Für die Bewohner gelten die einschlägig gesetzlichen Bestimmungen
- Die Umsetzung der Regelungen liegt in der Eigenverantwortung der jeweiligen Personen

Neu- und Wiederaufnahme

- Eine Absonderung nach Krankenhausaufenthalt / für neue Bewohner ist für Geimpfte / Genesene nicht erforderlich. Zur Verhinderung von Infektionsgeschehen werden Antigenschnelltests durchgeführt.

Besonderheiten/ Sonstiges

- Die Nichteinhaltung der Hygieneregungen / des Einrichtungsschutzkonzeptes kann zu einem Besuchsverbot führen.
- Der persönliche Kontakt zum Pflege- und Betreuungspersonal und anderen Bewohnern ist untersagt. Fach- und sachliche Anliegen sind telefonisch zu klären (Aufgabenklärung: Zuständig für pflegerische Angelegenheiten ist die diensthabende Pflegefachkraft / Wohnbereichsleitung. Für organisatorische Angelegenheiten ist die Pflegedienstleitung zuständig (in Abwesenheit Wohnbereichsleitung). Mitgebrachte Dinge aller Art werden dem Bewohner beim Besuch ausgehändigt.
- Für die Bewohner des Betreuten Wohnens gelten ebenfalls die aktuellen Regelungen des Landes, des Wetteraukreises etc.
- Für die Bewohner und Besucher des Betreuten Wohnens gilt: Besuche sind jederzeit möglich. Besucher müssen sich nicht registrieren da es einen separaten Eingang gibt, Kontakte mit den Wohnbereichen sind untersagt AHA-Regeln sind im Gebäude einzuhalten.

Die Kontakt- und Besuchsdaten der Besucher werden für 3 Monat ab dem Besuch geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorgehalten und auf Aufforderung durch diese übermittelt sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist gelöscht bzw. vernichtet.

Die Besuche des Tages werden in das elektr. Dokumentationssystem übertragen.

Jürgen Brandt
- Einrichtungsleiter -